



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7079/1-Pr 1/91

II-2520 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

982 IAB

1991 -06-25

zu 966 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 966/J-NR/1991

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Petrovic, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Objektivität des vom Bundesministerium für Inneres (Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit) der Staatsanwaltschaft Wien resp. den Gerichtsbehörden zur Verfügung gestellten "Beweismaterials" im Verfahren gegen eine Reihe von irakischen Staatsbürgern, die Mitte Jänner 1991 unter dem Verdacht der Verwirklichung des Tatbildes des verbrecherischen Komplotts resp. der Bandenbildung verhaftet wurden, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Verfügen die mit derartigen Fällen befaßten Strafgerichte über die einschlägigen Unterlagen internationaler Menschenrechtsorganisationen, um sich ein objektives Bild über die Hintergründe des Verhaltens politischer Flüchtlinge machen zu können? Wenn nein, werden Sie dafür Sorge tragen, daß derartige Materialien zur Verfügung gestellt werden? Verfügen die Gerichte über Informationen betreffend die vom Europarat anerkannte Organisationen der Volksmujaheddin?
2. Halten Sie es mit den Kriterien des Rechtsstaates vereinbar, wenn eine stark verkürzte, inhaltlich nicht

- 2 -

korrekte Darstellung einer Oppositionsbewegung wie der Volksmujaheddin, anscheinend stark geprägt von offiziellen iranischen Stellungnahmen, (Umfang 5 Seiten) als Grundlage für den gegen individuelle Personen gerichteten schwerwiegenden Verdacht des verbrecherischen Komplotts resp. der Bandenbildung herangezogen wird, wiewohl die konkreten Beweisaufnahmen keinerlei Anhaltspunkte dafür bieten?

3. Wie halten Sie es mit den Bestimmungen der StPO vereinbar, daß Berichte der Sicherheitspolizei dem Verfahren zugrunde gelegt werden?
4. In den Polizeiprotokollen ist wiederholtermaßen von nicht näher bezeichneten "vertraulichen Quellen" für die Begründung der Verdächtigungen die Rede; sehen Sie in diesem Zusammenhang angesichts der von internationalen Menschenrechtsorganisationen sowie europäischen Nachbarstaaten mit Visapflicht für iranische Diplomaten angenommenen Verbindungen zu offiziellen staatlichen Stellen im Iran bei Terroranschlägen gg. oppositionelle Volksmujaheddin nicht die Gefahr, daß die österreichischen Behörden zu Handlangern eines fundamentalistischen Regimes gegen unliebsame Oppositionelle werden könnte?
5. Sollten sich auch im Zuge des gerichtlichen Verfahrens keinerlei Verdachtsmomente erhärten, werden Sie sich dann dafür einsetzen, daß die Betroffenen eine adäquate Entschädigung seitens der Republik Österreich erhalten?
6. Haben Sie veranlaßt, daß derartig sensible Fälle mit politischem Hintergrund - bei den Beschuldigten handelt es sich fast durchwegs um anerkannte Flüchtlinge - berichtspflichtige Angelegenheiten sind? Wenn ja, haben Sie dann die Berücksichtigung von Informationsmaterial zur Menschenrechtssituation im Iran angeordnet, wenn nein, warum nicht?

- 3 -

7. Die "Erfolgsmeldung" der Festnahme von Verdächtigen wurde in der Boulevardpresse relativ breit berichtet. Haben Sie überprüft, ob durch diese Berichte in das gegenständliche Verfahren Einfluß genommen wurde? Was werden Sie in Zukunft unternehmen, um eine derartige Vorverurteilung durch die Sicherheitspolizei über die Medien zu verhindern?
Wie halten sie es mit den Bestimmungen der StPO vereinbar, daß die Sicherheitspolizei allein aufgrund "vertraulicher Quellen" über die Medien eine Wertung bzw. Erörterung der vorliegenden Beweismittel durchführt?
8. Wieviele ähnlich gelagerte Fälle hatten die Gerichtsbehörden in den vergangenen 3 Jahren zu entscheiden und wie wurden die erforderlichen Hintergrundinformationen erhoben? Wurden in diesem Zusammenhang die österr. Vertretungsbehörden im Ausland bzw. internationale Menschenrechtsorganisationen befragt?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Das in der schriftlichen Anfrage bezeichnete Strafverfahren gegen iranische Staatsangehörige wurde vor allem deshalb eingeleitet, weil auf Grund einer vom Bundesministerium für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, als zuverlässig bezeichneten Quelle der Verdacht des verbrecherischen Komplotts nach § 277 StGB bzw. der Bandenbildung nach § 278 StGB bestand. Da sich die Verdachtslage im Zuge einer vom Landesgericht für Strafsachen Wien angeordneten Telefonüberwachung verdichtete und sich gegen einzelne Personen auch der Verdacht der Begehung weiterer strafbarer Handlungen, vor allem in Richtung des Vergehens der gewerbsmäßigen Schlep-

- 4 -

perei nach § 14a Abs.1 Z.1, Abs.2 FremdenPolG idF des BGBI Nr. 190/1990, ergab, wurden auf Antrag der Staatsanwaltschaft Wien am 18. und 19.1.1991 insgesamt elf Haftbefehle erlassen.

Im Rahmen der Vernehmungen wurde den Verdächtigen von den Sicherheitsbehörden ausreichend Gelegenheit geboten, die Ziele der Volksmujaheddin und ihre eigene Stellung in bzw. ihr Verhältnis zu dieser Organisation darzulegen. Ihre zum Teil sehr detaillierten Angaben standen somit sowohl dem Gericht als auch der Staatsanwaltschaft ebenso zur Verfügung wie die Ausführungen jener Abteilung des Bundesministeriums für Inneres, die zur Bekämpfung terroristischer Aktivitäten eingerichtet wurde und der wohl auf diesem Gebiet ein umfassender Informationsstand zugebilligt werden darf. Wesentlich ist jedoch, daß derartige Berichte ebenso wie allfällige Ausführungen über die Menschenrechtssituation im Iran den Gerichtsbehörden nur als Hintergrundinformation dienen und für die Beurteilung eines allenfalls strafrechtlich relevanten Verhaltens auf Grund der im Gesetz eng umschriebenen Tatbestände nicht notwendig sind.

Am 22.1.1991 verhängte der Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien über zehn der Beschuldigten antragsgemäß die Untersuchungshaft, ein Beschuldigter wurde gemäß §§ 179 Abs.2, 193 Abs.2 StPO nach seiner Vernehmung enthaftet. Nach Sichtung der umfangreichen Unterlagen und nach Einlangen weiterer Erhebungsergebnisse der Sicherheitsbehörden, die den Verdacht der Planung terroristischer Aktivitäten im Inland nicht erhärten konnten, sprach sich die Staatsanwaltschaft Wien am 30.1.1991 für die Enthaftung von weiteren sieben Beschuldigten aus, die noch am selben Tag auf freien Fuß gesetzt wurden. Ledig-

- 5 -

lich zwei Beschuldigte verblieben wegen des Verdachtes anderer strafbarer Handlungen bis 16.5.1991 in Untersuchungshaft. In beiden Fällen bejahte die Ratskammer am 8.2.1991 das Vorliegen eines Tatverdachtes in Ansehung dieser anderen strafbaren Handlungen und den Fortbestand der Haftgründe. In Ansehung eines dieser Beschuldigten wurde diese Entscheidung vom Oberlandesgericht Wien am 12.3.1991 überprüft und die Fortsetzung der Untersuchungshaft angeordnet. Inzwischen sind auch diese Beschuldigten enthaftet worden.

Zu 3:

Die für eine wirkungsvolle Verbrechensbekämpfung unerläßliche Ermittlungstätigkeit der Sicherheitsbehörden basiert auf den §§ 24, 26 und 88 StPO und ist somit in allen Verfahrensstadien vorgesehen. Insbesondere ist es daher der Staatsanwaltschaft im Rahmen von Vorerhebungen und dem Untersuchungsrichter im Rahmen der Voruntersuchung gestattet, derartige Erhebungen zu veranlassen und deren Ergebnisse dem weiteren Verfahren zugrunde zu legen.

Zu 4:

Vor allem bei der präventiven Bekämpfung terroristischer Aktivitäten sind die Sicherheitsbehörden auf "vertrauliche Hinweise" bzw. auf "vertrauliche Quellen" angewiesen. Deren Beweiswert im weiteren Verfahren ist von den Gerichten im Rahmen der unabhängigen Rechtsprechung zu beurteilen. Jedenfalls sind die Gefahren einer gezielten Fehlinformation deutlich geringer einzustufen als die eines grundsätzlichen Verzichts auf die Berücksichtigung derartiger Informationsquellen zumindest im Rahmen des Vorverfahrens.

- 6 -

Zu 5:

Für den Fall, daß einzelne Beschuldigte freigesprochen oder sonst außer Verfolgung gesetzt werden sollten, wird vom Gericht im Rahmen der unabhängigen Rechtsprechung über allfällige Ersatzansprüche nach dem strafrechtlichen Entschädigungsgesetz zu entscheiden sein.

Zu 6:

Im Sinne des § 8 Abs.1 StAG haben die staatsanwaltschaftlichen Behörden dem Bundesministerium für Justiz ab Einleitung dieses Strafverfahrens über alle wesentlichen Verfahrensschritte Bericht erstattet. Aus den zu den Punkten 1. und 2. angeführten Gründen bestand keine Veranlassung, die Berücksichtigung von Informationsmaterial zur Menschenrechtssituation im Iran anzuordnen.

Zu 7:

Gerade in derart spektakulären Fällen kommt es auf Grund des regen öffentlichen Interesses zu einer vermehrten Medienberichterstattung. Soweit dem nicht amtliche Verschwiegenheitspflichten, eine allfällige Gefährdung des Untersuchungszweckes oder der Schutz der Betroffenen entgegenstehen, erscheint eine Information der Medien aus strafrechtlicher Sicht unbedenklich, zumal § 23 MedienG nicht das Vorverfahren, sondern lediglich das Verfahren erster Instanz ab rechtskräftiger Versetzung in den Anklagestand bzw. ab Anordnung der Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht oder dem Einzelrichter erfaßt.

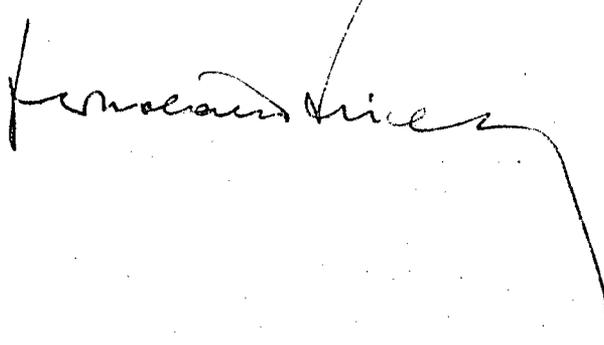
Im vorliegenden Fall ergab sich aus dem Strafakt keinerlei Hinweis, daß Medienberichte einen wie immer gearteten Einfluß auf das Verfahren gehabt hätten.

- 7 -

Zu 8:

Dem Bundesministerium für Justiz sind aus den letzten Jahren keine Fälle bekannt, die mit der angesprochenen Strafsache vergleichbar oder auch nur ähnlich gelagert wären.

21. Juni 1991

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. ...', with a long, sweeping underline that extends to the right and then curves downwards.